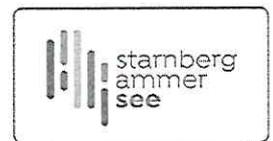




Der Bürgermeister der Gemeinde Gilching



Gemeinde Gilching · Rathausplatz 1 · 82205 Gilching

Gemeinde Weßling
Herrn Ersten Bürgermeister
Michael Sturm
Gautinger Straße 17

82234 Weßling

Sachbearbeiter: Hr. Huber
Zimmer: O1.26
Telefon: 08105/3866-60
Telefax: 08105/3866-5760
E-mail: Huberm@gemeinde.gilching.de
Internet: www.gilching.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mi von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	22. Mai 2023		30-hub.	15.06.2023

3. Änderung des Bebauungsplans „Kiesabbau St. Gilgen“ hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauausschuss der Gemeinde Gilching wird sich in seiner Sitzung am 26.06.2023 mit dem im Betreff erwähnten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Weßling beschlussmäßig befassen. Dementsprechend gibt die Gemeinde Gilching im Verfahren innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab, Beschlussauszug wird nachgereicht:

Jedenfalls auf der Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Bebauungsplanung nicht ansatzweise beurteilungsfähig. Jedenfalls verletzt die Planung der Gemeinde Weßling das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB und zugleich das Gebot gerechter Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).
Hierzu im Einzelnen:

1. Die Gemeinde Weßling unterliegt bei ihrer Planung dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB. Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Abstimmungspflicht wird ausgelöst, wenn nachbargemeindliche Belange mehr als geringfügig betroffen sind. Der damit umrissene „einfache Abstimmungsbedarf“ wandelt sich in einen „qualifizierten Abstimmungsbedarf“ dann, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde im Betracht kommen.

Solche Auswirkungen gewichtiger Art liegen aus folgenden Gründen nahe:

Konten

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
Raiffeisenbank Gilching
VR Bank Starnberg

IBAN: DE84 7025 0150 0430 2702 64 BIC: BYLADEM1KMS
IBAN: DE41 7016 9382 0000 0094 31 BIC: GENODEF1GIL
IBAN: DE84 7009 3200 0000 3003 06 BIC: GENODEF1STH

- 1.1 Die Erschließung des geplanten Sondergebiets soll überwiegend über die Gilchinger Flur und die Einmündung der Weßlinger Straße in die Westumfahrung und von dort über den sogenannten Röchnerknoten abgewickelt werden. Sowohl das bestehende Straßennetz als auch die Autobahnparallele (Weßlinger Straße) sind für den weiteren Schwerlastverkehr, der mit der Errichtung einer bislang nicht vorhandenen Aufbereitungsanlage verbunden ist, nicht ausgelegt. Zu den Schwierigkeiten der heute schon angespannten Verkehrssituation und der Frage der Leistungsfähigkeit des Röchnerknotens verliert die Begründung zum Bebauungsplanentwurf kein Wort.
- 1.2 Die Gemeinde Gilching bemüht sich ihrerseits entsprechende Entwicklungen auf ihrer Seite zu begrenzen. Sie verfolgt dabei das Ziel, eine weitere Inanspruchnahme von Flächen und eine weitere Ansiedlung von emissionsintensiven Betrieben als Kiesfolgenutzungen zu unterbinden. Sie tut dies insbesondere mit Blick auf den Weiler St. Gilgen. Dort gibt es ebenso massive, wie auch berechnete Beschwerden aus der Bürgerschaft, die in erster Linie die Lasten solcher Ansiedlungen trägt. Zwar einzuräumen, dass sich der Bereich ursprünglich weitgehend ungeordnet – auf der Grundlage des § 35 BauGB – entwickelt hat. Daher drängt die Gemeinde Gilching darauf, bereits ausgebeutete Flächen endgültig zu rekultivieren und lässt bauleitplanerisch keine weiteren baulichen Entwicklungen an diesem Standort mehr zu. Es ist der betroffenen Bevölkerung - z. B. in St. Gilgen nicht vermittelbar -, dass sie über Jahrzehnte hinweg ausschließlich die Lasten aus den entsprechenden Vorhaben tragen soll.

Diese Bemühungen der Gemeinde Gilching konterkariert der Versuch der Gemeinde Weßling, sich entsprechender Negativeinrichtungen durch Planung nördlich der Autobahn und damit weit weg vom eigenen Ortszentrum zu entledigen. Mit einer kommunalen Abstimmung hat dies nichts zu tun. Die Abstimmung ist nicht dadurch geleistet, dass man die Lasten der eigenen Planung der Nachbarkommune überlässt. In rechtlicher Hinsicht verlangt das interkommunale Abstimmungsgebot einen Interessensausgleich zwischen den Gemeinden. Erforderlich ist daher eine materielle, d. h. inhaltliche Koordination der gemeindlichen Belange. Insbesondere darf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der planenden Gemeinde in ihren Auswirkungen nicht rücksichtslos für die Nachbarn sein. Solche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in Gilching stehen hier aber in Rede. Ganz offenkundig werden gemeindeübergreifende städtebauliche Fragen des Verkehrs aufgeworfen, die einer Ermittlung und vor allem einer inhaltlichen Abstimmung bedürfen.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind noch nicht einmal ermittelt, sodass es derzeit schon an der Zusammenstellung des erforderlichen Abwägungsmaterials fehlt.

2. Jedenfalls derzeit ist das Planungsvorhaben der Gemeinde Weßling darüber hinaus mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. In Ziff. 3.1 der Entwurfsbegründung mit Stand vom 25.04.2023 erwähnt die Planung zwar den „Regionalen Grünzug Herrschinger Moos/Weßlinger See“. Eine Rechtfertigung dafür, weshalb die Planung gleichwohl in diesen regionalen Grünzug eingreift, liefert die Begründung aber nicht. Der Hinweis auf das nördlich liegende Vorranggebiet für Kies und Sand „Gilching/Weßling“ (VR 900), ist unbehelflich. Das Gebiet liegt eben nördlich und deckt die Planung der Gemeinde Weßling damit gerade nicht.

Konten

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
Raiffeisenbank Gilching
VR Bank Starnberg

IBAN: DE84 7025 0150 0430 2702 64 BIC: BYLADEM1KMS
IBAN: DE41 7016 9382 0000 0094 31 BIC: GENODEF1GIL
IBAN: DE84 7009 3200 0000 3003 06 BIC: GENODEF1STH

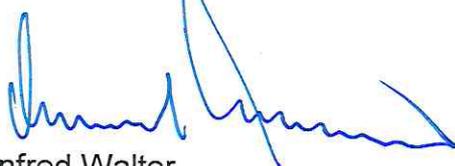
Eine Rechtfertigung für den Eingriff in den regionalen Grünzug liefert überdies auch nicht der abfallpolitische Grundsatz in Ziff. 5.1.3 des Regionalplans 14. Die dort erwähnten stofflichen Anforderungen – verstärkter Einsatz umweltunschädlicher Einsatzrohstoffe – hat nichts mit dem flächenbezogenen Ziel des Regionalplans zu tun, wonach regionale Grünzüge gerade erhalten werden sollen und eine Bebauung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sein soll.

Dabei ist an dieser Stelle anzumerken, dass der gegenwärtige Flächennutzungsplan der Gemeinde Weißling der insofern geänderten Planung im Regionalplan 14 nicht Rechnung trägt. Insofern stellt sich dann auch die Frage, woraus genau die hier inmitten stehende Bebauungsplanung entwickelt werden soll. Die Frage wird die Gemeinde Weißling zu beantworten haben, weil die Bauleitpläne der Gemeinde der Regionalplanung anzupassen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Daran fehlt es hier.

3. Schließlich hält die Gemeinde Gilching eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich für verfehlt. Nicht nur steht der Regionalplan mit dem Regionalen Grünzug entgegen. Vielmehr befindet sich sowohl ein Landschaftsschutzgebiet als auch ein Wasserschutzgebiet in unmittelbarer Nähe. In der Betroffenheit zweier Schutzgebietsverordnungen und der fehlenden Vereinbarkeit mit dem Regionalplan zeigt sich, dass der Standort untauglich ist.

Die Gemeinde Gilching lehnt die unternommene Bauleitplanung in der Gemeinde Weißling aus den vorstehenden Gründen ab; sie ist derzeit nicht spruchreif, weil es an wesentlichen Feststellungen zu den Auswirkungen der Planung fehlt. Überdies hält die Gemeinde Gilching diese Planungsabsichten für unvereinbar mit dem interkommunalen Abstimmungsgebot.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Konten

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
Raiffeisenbank Gilching
VR Bank Starnberg

IBAN: DE84 7025 0150 0430 2702 64 BIC: BYLADEM1KMS
IBAN: DE41 7016 9382 0000 0094 31 BIC: GENODEF1GIL
IBAN: DE84 7009 3200 0000 3003 06 BIC: GENODEF1STH